



DER VORSITZENDE DES SENATES DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ. Prof. Dr. Jörg Hoyer

37/SN-154/ME

Wien, am 30. März 2001

Sachb.: Mag. Gnant

Tel.: 01/4277-20001

Telefax: 4277-9120

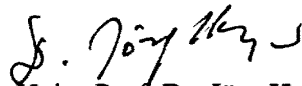
email: christoph.gnant@univie.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittle ich Ihnen die vom Senat der Universität Wien in seiner Sitzung vom 29. März 2001 beschlossene Stellungnahme zur UOG-Novelle 2001 (GZ 52.300/63-VII/D2/2000) in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen


(ao. Univ.-Prof. Dr. Jörg Hoyer)

Anlage erwähnt

Stellungnahme des Senats der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

bm:bwk GZ 52.300/63-VII/D/2/2000 vom 2. Februar 2001

1. Der Senat der Universität erlaubt sich zunächst zu nachstehenden Punkten Anregungen bzw. Einwendungen:

Ziffer 6 der Novelle: § 26 (1)

Die neue Formulierung gibt der Bundesministerin oder dem Bundesminister das Recht, "international gebräuchliche Mastergrade" festzulegen. Die alte Formulierung "hat ... festzulegen" hat dagegen in viel deutlicherem Maß die Verpflichtung der Bundesministerin / des Bundesministers zum Ausdruck gebracht. Wenn man diese Kompetenz schon nicht den Universitäten selber geben will, sollte an der ursprünglichen Formulierung unbedingt festgehalten werden.

Problematisch ist der ausschließliche Bezug auf vergleichbare ausländische Masterstudien. Es ist - jedenfalls für die Universität Wien - nicht einsichtig, warum sie sich nur an ausländischen Beispielen orientieren soll und keine eigenen Vorstellungen entwickeln darf; der undifferenzierte Bezug auf (irgendwelche) "ausländische Masterstudien" birgt zudem die Gefahr, daß auch wenig nachahmenswerte ausländische Masterstudien als Beispiel herangezogen werden können. Auf das Problem, daß die akademische Bezeichnung „Master“ gerade im angloamerikanischen Raum eine völlig andere Bedeutung und Funktion hat als die hier intendierte, soll mit Nachdruck hingewiesen werden.

Ziffer 7 - 10: § 27 und 28

Lehrgänge universitären Charakters sind entsprechend der Definition Unterrichtsformen, die nicht durch Universitäten eingerichtet oder durchgeführt werden können. Sie sind daher nicht Gegenstand eines Universitätsstudiengesetzes, und der § 27 und die weiteren einschlägigen Bestimmungen sollten damit ersatzlos entfallen. Die entsprechende Materie wäre auf dem Verordnungsweg oder durch ein eigenes Bundesgesetz zu regeln. **Unabhängig davon aber unterstützt der Senat der Universität Wien alle Maßnahmen, durch die eine regelmäßige und sorgfältige Evaluierung von Lehrgängen universitären Charakters sichergestellt wird. Bei der Bestellung auswärtiger Gutachter ist das Einvernehmen mit fachlich zuständigen Universitäten oder Fakultäten herzustellen.**

Die Universität Wien erneuert bei dieser Gelegenheit ihre Bedenken, daß auch durch die Bezeichnung "universitärer Charakter" der Universitätsbegriff weiter aufgeweicht wird. Auf § 86 UOG 93 wird dabei ausdrücklich hingewiesen.

Ziffer 11: § 30 (6)

In diesem Absatz sollte aus Gründen, die inzwischen auch im Ministerium bekannt geworden sind, die Formulierung eingefügt werden:

"... hat den zugelassenen Studierenden einen Lichtbildausweis oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, einen Kunststoffausweis in Scheckkartenformat ...".

Die Vorstellung, daß alle Studierenden zusätzlich zu diesem Kunststoffausweis noch einen mit einem Lichtbild versehenen Personalausweis bei sich tragen müssen, um sich etwa vor dem Antritt zu einer Prüfung entsprechend ausweisen zu können, stellt nicht gerade einen sinnvollen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung dar. Es sollte also folgende Formulierung angefügt werden:

„Auch dieser Kunststoffausweis in Scheckkartenformat hat ein Lichtbild der Inhaberin / des Inhabers aufzuweisen.“

In diesem Zusammenhang wird bezüglich der geplanten Verbindung einer Chipkarte für Studierende mit einer „Bürgerkarte“ auf die massiven Bedenken verwiesen, die von den Universitäten bereits vorgebracht wurden. Die dafür vorgelegten Kostenberechnungen und der Zeitplan sind unrealistisch.

Ziffer 12: § 33 (1)

sollte folgende Formulierung erhalten:

„1a. die Sozialversicherungsnummer, falls die oder der Studierende über eine solche verfügt,“

Ziffer 13: § 33 (2)

Hier wird folgende genauere Formulierung vorgeschlagen:

„Die ... benötigten Daten sind der Bundesanstalt Statistik Österreich *entsprechend der Universitäteninformationenverordnung auf dem Wege des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ...* zu übermitteln.“

Unabhängig davon entzieht sich "regelmäßig" einer eindeutigen rechtlichen Definition. Die entsprechende Festlegung sollte daher je nach Bedarf "monatlich" oder "einmal im Studienjahr" (oder was auch immer) lauten.

Ziffer 18: § 35 (1) neue Ziffer 6

sollte ersatzlos entfallen, siehe das oben zu Ziffer 7-10 Gesagte.

Ziffer 21: § 55 (3)

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt und zugleich angeregt, die abschließende Wortfolge "wenn die oder der Studierende ... stellt" entfallen zu lassen. Wird einem solchen Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht entsprochen, sollte dies in jedem Fall durch einen Bescheid erfolgen.

Ziffer 27: § 64

Durch die ersatzlose Streichung der Anrechenbarkeit von wissenschaftlichen Arbeiten wird sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene ein massives Mobilitätshindernis geschaffen, und im Bereich der Europäischen Union überdies ein Schritt sowohl gegen die Sorbonne- als auch die Bologna-Erklärung gesetzt. Der Senat der Universität Wien unterstützt die Absicht, die mit dem Entfall dieser Bestimmung erreicht werden sollte (siehe dazu die Erläuterungen zur Novelle selbst), doch läßt sich dies besser durch das Hinzufügen etwa folgender Formulierung erreichen:

„Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben wissenschaftlichen Arbeit oder eine Anrechnung im Rahmen mehr als eines ordentlichen Studiums ist nicht möglich.“

Zur Möglichkeit der mehrfachen Anrechnung anderer Prüfungsleistungen siehe im Folgenden unter Punkt 2.5.

Ziffer 28: § 67 (1)

sollte entfallen; siehe das oben zu Ziffer 7-10 Gesagte.

Ziffer 31: § 80 (16)

sollte entfallen; siehe das zu Ziffer 7-10 Gesagte.

2. Der Senat der Universität Wien urgiert sodann das Fehlen folgender Gegenstände, die - wie etwa die Ziffer 4 der gegenständlichen Novelle - teilweise bereits vor einiger Zeit an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für den Fall einer Novellierung des UniStG herangetragen worden sind:

2.1 Durch die Einfügung einer geeigneten Bestimmung im UniStG sollte die Möglichkeit einer **Beurlaubung vom Studium** geschaffen werden.

Begründung.

Das UniStG sieht keine Beurlaubung vom Studium vor, da das Unterlassen einer Meldung zur Fortsetzung des Studiums für einen Zeitraum von weniger als drei Semestern ohne studienrechtliche Sanktionen bleibt, andererseits Studierende, die im betreffenden Semester oder einem Teil davon ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt (Auslandsstipendium, auch außerhalb von EU-Programmen) planen oder aus anderen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen daran gehindert sind, sich ihrem Studium gemäß § 29 Abs.2 UniStG ernsthaft zu widmen, ohne finanzielle Nachteile auch eine Meldung zur Fortsetzung des Studiums abgeben konnten. Durch die Einführung der Studiengebühren hat sich diese Situation aber grundlegend geändert; es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, sich für eine bestimmte Zeit vom Studium beurlauben zu lassen, ohne daß die Rechtsfolgen nach § 39 Abs.1 Ziffer 2 eintreten, und ohne daß Studiengebühren für diesem Zeitraum zu entrichten sind.

Im Gegensatz zu Äußerungen aus dem Ministerium - siehe DIE PRESSE vom 8. März 2001, Seite 13 - ist eine entsprechende Bestimmung in der vorliegenden Novelle nicht enthalten.

2.2. Dem § 4 UniStG sollte an geeigneter Stelle folgende Formulierung angefügt werden:

Erweiterungsstudien sind Studien, die während oder nach Abschluß eines ordentlichen Studiums zum Erwerb zusätzlicher Fachkompetenzen, bei einem Lehramtsstudium gemäß Anlage 1.3 auch zum Studium eines weiteren Unterrichtsfaches dienen und nicht mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden.

Begründung.

Bereits im Begutachtungsverfahren zum UniStG ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien die Möglichkeit gegeben werden sollte, während oder auch nach dem Abschluß ihrer Studien zusätzliche Kompetenzen aus dem Studienangebot der Universitäten zu erwerben, ohne daß das gleich in Form eines weiteren ordentlichen Studiums erfolgen müßte, und ohne daß damit ein weiterer akademischer Grad verbunden ist. Teilweise kommen die Universitäten diesem Bedürfnis durch die Einrichtung von Universitätslehrgängen nach, doch können damit nicht alle Interessen abgedeckt werden, und andererseits reicht der § 4 Ziffer 16 vorgesehene „Besuch einzelner Lehrveranstaltungen“ nicht aus, wenn diese zusätzlich erworbenen Kompetenzen in einer geeigneten Form - zur Vorlage bei einem späteren Arbeitgeber - dokumentiert werden sollen. Vor allem gilt das für den Bereich der Lehramtsstudien, bei denen Absolventinnen und Absolventen oft den Wunsch haben, ein weiteres (drittes) Unterrichtsfach zu studieren, um ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen.

Es wird jedoch ausdrücklich darum gebeten, die Möglichkeit von Ergänzungsstudien nicht auf den Bereich der Lehramtsstudien zu beschränken. So besteht in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen der Universität Wien die Absicht, für die freien Wahlfächer gemäß Anlage 1.41 UniStG bestimmte Studienprogramme entsprechend den bisherigen „zweiten Studienrichtungen“ vorzulegen; schon bisher hat sich gezeigt, daß viele Studierende mehr als nur eine „zweite Studienrichtung“ studieren, um zusätzliche Kompetenzen zu erwerben oder einem weitgespannten Bildungsinteresse gerecht zu werden.

2.3 Das UniStG in seiner derzeitigen Fassung enthält keine Regelungen für **fakultätsübergreifende Universitätslehrgänge**, die jedoch § 51 (1) Ziffer 15 UOG 93 idgF ausdrücklich vorgesehen sind. Folgende Formulierungen werden dafür vorgeschlagen:

§ 23 (1) UniStG hat der erste Halbsatz zu lauten: „Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium, *im Fall fakultätsübergreifender Universitätslehrgänge der Senat* ist berechtigt, ...“

§ 26 (3) hat der zweite Halbsatz zu lauten: „ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium, *im Fall fakultätsübergreifender Universitätslehrgänge der Senat* berechtigt, ...“

Dem § 66 (2) UniStG ist folgender Satz anzufügen:

„Im Fall von fakultätsübergreifenden Universitätslehrgängen wird diese Funktion von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen.“

Begründung.

Die an der angegebenen Stelle im UOG geschaffene - und in der Realität angesichts des besonderen inter- oder transdisziplinären Charakters von Universitätslehrgängen relativ häufige - Möglichkeit, fakultätsübergreifende Universitätslehrgänge einzurichten, findet im UniStG (wie übrigens auch im Hochschultaxengesetz idgF, vgl. dort § 5 Abs.2) keine Entsprechung. Hier sollte dem obersten Kollegialorgan eine entsprechende Kompetenz zukommen. Die alternative Möglichkeit, die beteiligten Fakultäten zu übereinstimmenden Beschlüssen zu veranlassen, verursacht in der Realität mit der Notwendigkeit, den (womöglich prozentuellen) Anteil welcher Fakultäten an solchen übergreifenden Universitätslehrgängen festzustellen, weitaus größere Schwierigkeiten, ohne eine Rechtssicherheit bezüglich der weiteren Kompetenzen herzustellen.

Dasselbe gilt für die Notwendigkeit, die Studiendekanin oder den Studiendekan einer der beteiligten Fakultäten mit der Verleihung der akademischen Grade, der Evaluierung der Lehrveranstaltungen und der Wahrnehmung anderer studienrechtlicher Kompetenzen zu beauftragen. Auch hier wäre es die einfachere Lösung, die Rektorin oder den Rektor bzw. die in Fragen der Lehre kompetente Vizerektorin bzw. den zuständigen Vizerektor mit dieser Aufgabe zu betrauen.

2.4. Dem § 17 UniStG möge folgender Absatz 4 angefügt werden:

Bei Bedarf kann auf Beschluss des obersten Kollegialorganes zur studienrechtlichen Betreuung von Studierenden, denen gemäß Abs. 3 ein individuelles Diplomstudium bewilligt worden ist, eine **fächerübergreifende oder überfakultäre Studienkommission** eingerichtet werden. Das Recht der facheinschlägigen Studienkommissionen, vor der Genehmigung eines solchen individuellen Diplomstudiums gehört zu werden, bleibt dadurch unberührt.

Begründung.

Wie dem Ministerium gegenüber bereits wiederholt dargelegt wurde, entsteht für Studierende eines solchen individuellen Diplomstudiums nach der erfolgten Bewilligung das Problem, wer für die weitere studienrechtliche Betreuung, für Anrechnungsfragen, Bewilligung von Auslandstudien u.ä. zuständig sein soll. Gerade letztere ergeben sich bei individuellen Diplomstudien relativ häufig, da Studierende für Teile ihrer Studien, die an ihrer Stammuniversität nicht oder nur sporadisch angeboten werden, oft an ausländische Universitäten ausweichen, wo die betreffenden Studien vielleicht sogar als ordentliche Studien eingerichtet sind. Der prinzipiell fächerübergreifende Charakter dieser individuellen Diplomstudien macht es unmöglich, „irgendeine“ der gemäß § 17 Abs. 3 UniStG beteiligten Studienkommissionen zu betrauen, da diese bei der Beurteilung solcher Anträge in der Regel von den Kriterien der eigenen Studienrichtung ausgehen. Interfakultäre Studienkommissionen sind § 41 Abs. 9 UOG 93 ausdrücklich vorgesehen; durch die erbetene Bestimmung sollte ihre

Einrichtung nur ausdrücklich auf den Bereich der individuellen Diplomstudien ausgedehnt werden.

2.5 Angesichts der in der vorliegenden Novelle zum Ausdruck gebrachten Absicht, die **mehrfache Verleihung akademischer Grade** mit nur einer oder einer geringfügig erweiterten Studienleistung tunlichst zu unterbinden (siehe die Ziffern 31 und 32 der Novelle) weist der Senat der Universität Wien auch mit allem Nachdruck auf die Probleme hin, die sich im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studien durch die in Anlage 1.41 UniStG enthaltene Möglichkeit ergeben, daß durch die wechselseitige Anrechnung von Studien als „freie Wahlfächer“ und umgekehrt (oder durch die Verbindung eines Lehramtsstudiums mit einem inhaltsgleichen Diplomstudium) derselbe akademische Grad (*Mag. phil.*) mit einer einzigen oder nur unwesentlich ergänzten Studienleistung mehrfach erworben werden kann. Dem § 66 Abs 4 ist daher folgende Formulierung anzuschließen:

„Dies jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung des betreffenden akademischen Grades erneut vollständig erbracht wurden. Eine mehrfache Anerkennung von Prüfungen gemäß § 59 UniStG ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn die angerechneten Prüfungen durch Wahlfächer ersetzt werden, die in Inhalt und Umfang den angerechneten Prüfungen gleichwertig sind.“